

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen

Gemäß § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß

- a) Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit St/Ga gekennzeichneten Flächen zulässig sind und
- b) Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien nicht zulässig sind.

2. Zu erhaltende Bäume und Sträucher

- a) Die in der Flur 36 auf den Parzellen Nr. 844, 845 und 82 stehenden und im Plan besonders gekennzeichneten Bäume sind auf Dauer zu erhalten.
- b) Im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume sind bodenverdichtende Maßnahmen unzulässig.

3. Ausschluß von Vergnügungsstätten

In den im Bebauungsplan ausgewiesenen Mischgebieten werden nach § 4 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO aufgeführten "nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten" ausgeschlossen.

4. Pflanzgebot

Im Vorgartenbereich ist je Grundstück ein kleinkroniger Laubbaum-Hochstamm anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Angepflanzt werden können: Feldahorn und Rotdorn. Dieses Pflanzgebot gilt nicht für Grundstücke, auf denen Erhaltungsgehote für Bäume und Sträucher festgesetzt sind.